

# Luzerner Tagblatt.

### Abonnementpreise:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobshofstrasse 565 E. Filiale der Expedition am Kornmarkt.

### Ähntunddreissigster Jahrgang.

## N<sup>o</sup> 52.

### Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserat Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in den Expeditions-Büreau St. Jakobshofstrasse und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Zusätze über Inserate gegen Einreichung der betr. Adressenliste in Postmarken.

Samstag,

Gratis-Beilagen

Jeden Freitag die illustrierte Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“  
Wie alle andern Tage das „Hausbesuchungsblatt“, Gemeinnützige Blätter

Gratis-Beilagen

2. März 1889.

## Erstes Blatt.

### Geschichtskalender.

- 1798. März 1. Zusammenritt der Luzernerischen Volkstrepräsentanten (nach der Abtönung der aristokratischen Regierung).
- 1883. März 1. Am Schloß zu Willisau wird das erste Luzerner Erziehungsinstitut eröffnet. (Dieselbe wurde bald das erste Luzerner Erziehungsinstitut, weil die Luzerner nicht Anstalten waren, und obwohl Erzieher selbst von Willisau den Religionsunterricht für die Pfingsten katholischer Konfession besorgte).
- 1476. März 2. Sieg der Eidgenossen über den Burgunderherzog Karl den Kühnen bei Grandson. Unermesslich war die Beute an Kriegs-Werzeugen und Worräthen, an Silber, Gold, Juwelen und sonstigen Kostbarkeiten. (Daran erhielt Luzern eine Menge Geldstück, das goldene Kaiser Karl's von Burgund, sein Beschützer nach andern Historikern Deutscher).

### Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 28. Febr. Nachmittags.

Fortsetzung der Diskussion des Armengesetzes, § 34. Ueber Anlage und Verwendung der in § 33 genannten Einkünfte gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Einnahmen sollen zum Stammkapital des bürgerlichen Gemeinde-Armenfonds geschlagen werden; Vergabungen jedoch und andere freiwillige Beiträge, Stiftungen, Vermächtnisse etc. sind zu kapitalisieren, insofern der Geber oder Testator nicht anderes verfügt.
- b. Wenn Reinkapital (Ziff. 4) abbezahlt wird, so ist das dem Armenamt zufließende Verrentlich zu kapitalisieren, dagegen darf die Hälfte der 7/10 vom Zehnertrag und vom Zins der Zehnerkapitalien für laufende Ausgaben verbraucht werden.
- c. Die den einfachen Betrag übersteigende Nachsteuer (Ziff. 5) ist ohne Ausnahme zu kapitalisieren.
- d. Die Rückstellungen Unterziffer (Ziff. 6) sind zu kapitalisieren, können aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde auch in die laufende Rechnung verwendet werden.
- e. Die Beiträge und Einkünfte unter Ziff. 7 bis einschließlich 12 sind jährlich für die laufenden Ausgaben zu verbrauchen.
- f. Wo ein Armenverein im Sinne von § 8 besteht, können ihm die Armenbehörden den Betrag des sog. Spendegutes, sowie des Zehntens zuweisen.
- g. Die Hilfsmittel unter Ziff. 13 sind ihrer speziellen Zweckbestimmung zu widmen.

§ 35. Die Kapitalisierung geschieht durch Verkauf kantonalen hypothekarischer Instrumente oder Staatsobligationen oder durch Einlage in die kantonalen öffentlichen Kassen.

Kassascheine und Instrumente sind in der bürgerlichen Gemeindefiliale (Depositalfiliale) aufzubewahren.

§ 36. Die Armenhäuser (Fonds) dürfen unter keinem Vorwande verpfändet, mit Pfänden belastet, geschwächt oder verbraucht werden ohne vorherige Bewilligung des Regierungsrathes.

§ 37. 1. Der Staat beiträgt sich direkt durch angemessene Beiträge an Gemeinden, welche ungenügend sparsamer Verwaltung und richtiger Herbeiführung aller Steuerfactoren vier oder mehr aufeinander folgende Jahre unverhältnismäßig hohe Armensteuern beziehen und überdies noch andere Gemeindebedürfnisse durch Polizei-, Kirchensteuern etc. bedrücken müssen. Solche Subventions-Gesuche sind, vom Regierungsrath nach vorgängiger Prüfung begutachtet, dem Großen Rathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Je nach Gehalt der Sache kann über die Subventionäre Gemeinde Bevormundung oder Auflösung und Vereinigung ausgesprochen werden.

2. ferner: „Er entspricht unter Mitbefolgung der Gemeinden die Bezirkarmenärzte“, wird bis zur Verhandlung von § 53 verfahren.

3. Bei sanitärpolizeilichen Anordnungen, welche infolge Volksgesetzes des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen geringjährige Epidemien vom 2. Juli 1886 notwendig werden, trägt der Kanton einen Vierteltheil der bisherigen Kosten.

4. Er übernimmt auch die Verhaft- und Transportkosten der Verbreiter nach Maßgabe der §§ 56 und 59.

5. Der Staat kann Alters-, Kranken- und Sterbefällen angemessene Beiträge zuwenden.

Die Gemeinden sind berechtigt, einen Theil ihrer Einwohner zum Beitrage zu einer Krankenkasse zu verpflichten, sofern die Statuten derselben vom Regierungsrathe genehmigt sind und jährlich dem Gemeinderathe Rechnung erstattet wird.

(Ein Amendement von Hrn. Dr. Weibel, lautet: „Die Gemeinden können die Hausbesitzer für die Beiträge haftbar erklären,“ wird an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 38. 1. Mittelbar beiträgt sich der Staat durch Unterhalt, bezw. Subventionirung folgender Anstalten:

- a. Irrenanstalt St. Urban. (Decreit vom 8. Juni 1873, Ergänzung vom 20. April 1886 und Abänderung vom 21. Nov. 1887.)
- b. Taubstummenanstalt (Erziehungs-gesetz vom 26. Sept. 1879).
- c. Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für arme Schulkinder in Rathhaus (Decreit vom 30. November 1882, Reglement vom 29. Juni 1883 und Gesetz über die Spar- und Leihkasse vom 27. Mai 1885).
- d. Zwangsarbeitsanstalt (Gesetz vom 4. März 1885).

Fr. J. Leu beantragt Streichung von Ziffer 1. Die darin genannten Anstalten haben, streng genommen, mit dem Armenwesen nichts oder nur entfernt etwas zu thun. Das gilt namentlich von der Anstalt St. Urban, die sogar etwas luxuriös betrieben wird. Die Anstalten sind laut bestehenden Gesetzen und Decreten zu erhalten, und es ist unnöthig, von ihnen etwas im Armengeetze zu sagen.

Fr. Reg. Rath Schwyzer beantragt einen Zusatz, wonach die auf diese Anstalten bezüglichen Gesetze und Decrete und insbesondere § 46 des Gesetzes über die Spar- und Leihkasse vorbehalten sein sollen. Dieser Zusatzantrag wird angenommen.

Bei Ziffer 2, welche von der allmählichen Erstellung neuer humanitärer Anstalten (Kantons-Hospital, Wundspitäl, Blindenanstalt, Anstalt für Schwachsinrige etc.) unter Mitwirkung von Staat, Gemeinden und Privatien handelt, wird die Berathung unterbrochen.

Das Präsidium, Hr. Vizepräsident F. Wiest, unterbreitet dem Großen Rathe die Frage, ob morgen — Freitags — die Gesetzesberathung fortgesetzt oder dieselbe auf die ordentliche Frühjahrs-sitzung, welche nächsten Montag beginnt, verschoben werden solle. Regieres wird beschloffen und die Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Nach der ersten Lesung des Gesetzes werden wir auf das Resultat derselben, sowie auf die Verhandlungen selbst zurückkommen und dabei das Eine oder Andere nachholen können, was wir mit Rücksicht auf sonstigen Stoffandrang unbeschadet der Sache bei Seite legen.

### Aus Nidwalden.

(O. Storr. v. 28. Febr.)

Auch in den würdevollen Regionen unserer höhern Staatswelt herrscht der Fasching. Der Landrath versammelte sich nämlich am letzten Mittwoch schon wieder, nachdem er vor kaum zehn Tagen dem schmalpurigen Grafenort-Choli einen Durcer'schen Empfehlungsbrief nach Bern mitgegeben. Dießmal streckte allerdings nicht mehr das schreckliche Dampfrohr mit seiner Würgerei auf idyllische Abgeschiedenheit und republikanische Eintracht seine unmoralische Schnauze in den Rathsal, aber etwas Gefährlicheres, noch gewisse anarcho-syndicalistische Regungen im eigenen Lande, eine förmliche Aufsehung gegen die sacra potestas des Staates, zu deren Gunsten wehrte eine Wisnardsche, noch eine Engelberger'sche Inspiration sprach, erhob ihr drohendes Gorgonenhaupt und war zum Zwecke des Gesamtvaterlandes energisch zurückzutreiben. Ich weise nicht daran, daß die Weltgeschichte über diese berrührenden Vorgänge schmerzlicher ein Blatt (nicht ein „Goldruhmblatt“ nach der Ausdruckweise des Hrn. Ständerath Witz) ausfüllen muß, und darum wollen wir ihrer Aufgabe in Ergänzung des Tharbefandes etwas entgegenkommen.

Die Ungeheuerlichkeiten des letzten Sommers in unsern Nachbarkantonen wollte der h. Landrath nach empfehlenswerther Samaritanerart dadurch lindern, daß er für die meist betroffenen Gegenden, Uri, Nidloch etc., eine Landescollekte bewilligte und die Gemeinderäthe des Kantons mit deren Ausföhrung betraute. Die ehmüthigen Väter der Gemeinwesen von Stans und Buoch hielten nun allerdings eine solch-artige diktatorische Vermehrung ihrer Pflichten weder für verfassungsgemäß zulässig, noch billig, zumal der Regierungsrath bei uns als Zentralform der Gewalt jede Autonomie der Gemeinden aufsaugte und denselben keinen weitem Kompetenzkreis offen ließ, als die Desinfection der geheimen Naturverfätkten der Menschen zu Choleraeragen, die Inpensation der hochobrigkeitlichen Stinere, vulgo Schlachthaus, und das Putzen der Straßen. Allein sie unterzogen sich der

erhaltenen Weisung, eingehend des weißen Spruches: „Der Richter gilt nah,“ jedoch nicht in einer solchen Weise, wie der Regierungsrath eine Landescollekte interpretiren zu sollen meinte. Derselbe verstand nämlich unter diesem Fremdworte nach Meyer's Legation eine Hausbeute, arrangirt von einem geistlichen und weltlichen Grathträger. Benannte Gemeinderäthe aber erließen einen öffentlichen Aufruf zur Gabenspendung und ersuchten die mildherzigen Geber, ihre Silberlinge bei irgend einem Gemeinderathsmittelde zu deponiren. Sie erachteten dieses Verfahren für genügend, namentlich mit Rücksicht darauf, daß sogar Uri selbst im eigenen Lande nur eine Kirche, keine Landescollekte bemittelt hatte und unser Kanton durch den nassen Sommer selbst in erheblichem Maße geschädigt worden war. Stans brachte auf diese Weise 400 Fr. zusammen, während die Buochser — darunter auch, horribilo dictu, die HH. Gemeinderäthe — keinen Centime besteuerten; Darob nun Krieg zwischen Kopf und Gliedern des Staatskörpers; scharfe Requisitionen und Antworten flogen herüber und hinüber, und ernstlich wurde auf dem Rathshaus der Gedanke laut, den renitenten Gemeinden ein Bataillon Infanterietruppen auf die Kost zu schicken oder die widerspenstigen Herren des Vorstandes in corpore vor das Tribunal der strafenden Gerechtigkeit zu stellen.

Schließlich ward man einig, dieses unerhörte Attentat auf den schuldigen Nestel vor einer m. m. Obrigkeit vor den h. Landrath, als z. B. Auftrag ertheilende Behörde, zu bringen. Es erbeute das Rathshaus in seiner Grundfeste, drohend gegen sich die Wölken des gerechten Zornes auf den Steinen der Landesväter zusammen und ein Witz des Schreckens durchdrachte das System des Anarchismus vom Bureau des Stanser Gemeindepäsidenten bis vor die Pforten des Carenpalastes in Petersburg. Der Landrath von Nidwalden schritt nämlich im Sinne starker Mißbilligung des eingeklagten Verfahrens und der Drohung vor dem Strafrichter für eine allfällige Wiederholung derselben zur — monitoren Tagesordnung über. — Der Grafenort-Choli ist zum Lande hinaus gejagt, der Anarchismus im Keime erstickt — „ließ' Waterland, magst ruhig sein!“

Der vom Regierungsrathe zur Vorlage an die diesjährige Landsgemeinde verfaßte Gesetzesvorschlag über die Wirthschaftsmoral wurde beschloffen, in eine Detailberathung desselben aber noch nicht eingetreten. Bis das durch denselben vorgezeichnete goldene Zeitalter der Wohlthunerei anrückt, während dessen Dauer sie auf ein Gratistologium beim Wirthschaftsreflektiren können, wenn ihnen die schwachen Kräfte den Dienst des Lebens versagen, dürfen die „Geistlichen“ noch nach alter Väterweise an die Luft gehen. Es ist dieses neue Wirthschaftsreflektiren, nebst dem obligaten Antrage auf Erhebung einer Landsteuer die einzige gesetzgeberische Thätigkeit der diesjährigen Landsgemeinde.

Un das Kantonal-Schützenfest des Unterojiziers-Vereines von Nidwalden dekretirte der Landrath eine Cyrenagabe von 100 Fr.

### Eidgenossenschaft.

Schweiz, Melleschnit. Die rühmlichst belannenen Ingenieurotopographen F. Weller und A. Imfeld (von Sarnen) in Zürich sind laut „N. Z. Bz.“ gegenwärtig mit der Herstellung eines großen Reliefs im Maßstabe von 1:25,000 beschäftigt, welches das von der Gottthardbahn durchschnitene Gebiet von Luzern bis Locarno darstellt und mit dem größten Theil der Urschweiz und des Tessins umfaßt. Das Relief besteht aus 23 Sectionen und wird eine Länge von ungefahr 4 1/2 Metern haben. Diese bedeutende Arbeit wird wahrscheinlich zur Pariser Weltausstellung gesandt werden, um dort neben dem Simon'schen Jungfrau-Relief von der hochentwickelten schweizerischen Melleschnit Zeugniß abzugeben.

Luzern. Die Volkswirtschaft in Luzern hat die Jahresrechnung für 1888 abgelegt. Der Jahreserfolg nahm im Vergleichsjahre gegenüber dem Vorjahr um Fr. 2,769,567 56 Cts. zu und liegt auf Fr. 12,838,641. 76. Das Jahresergebnis darf als ein befriedigendes bezeichnet werden. Der Reingewinn beträgt Fr. 8014. 22. Der Verwaltungsrath beantragt den Aktionären: Ausrichtung einer Dividende von 5 % von 80,000 Fr. gemüthberechtigtem Aktienkapital, Einlage von 2000 Fr. in den Reservefond und Vortrag des Restes incl. vorjährigen Gewinnfonds mit Fr. 834. 13 auf neue Rechnung. Der Verwaltungsrath wird die bevorstehende Generalversammlung um Erhellung der Vollmacht ersuchen, bei Gelegenheit ein eigenes, passendes Haus zu erwerben.